

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marianne Krautmacher 563 2440 563 4897 marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.08.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0495/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.09.2002	Ausschuss Soziales und Gesundheit	Vorberatung
12.09.2002	Seniorenbeirat	Vorberatung
25.09.2002	Hauptausschuss	Vorberatung
30.09.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Förderung der Wohnberatungsstelle in Wuppertal - Abschluss eines Vertrages		

Grund der Vorlage

Die Förderung der Wohnberatungsstellen in NW erfolgt seit 2001 nicht mehr jährlich befristet. Deshalb ist die Angleichung der Geltungsfristen im Vertrag zur kommunalen Förderung sinnvoll.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Wohnberatungsstelle Wuppertal (WohnBa) den als Anlage beigefügten Vertrag zur Förderung der WohnBa abzuschließen.

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Wohnberatungsstelle Wuppertal (WohnBa), die durch eine Arbeitsgemeinschaft zweier Träger des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Paritätischer Haus- und Krankenpflegeverein e.V., jetzt „Paritätische Hilfe e.V.“ und „Humanitas - Organisation für Sozialarbeit und Jugendhilfe e.V.“) unterhalten wird, wird seit Januar 1997 im Rahmen des Modellversuchs zur pauschalen Förderung der Wohnberatung für Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen gefördert; die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Land und Landesverbänden der Pflegekassen galten jeweils für ein Jahr. Kern der Vereinbarungen war eine Drittfinanzierung durch Land, Pflegekassen und Kommunen.

Mit Geltung ab Januar 2001 wurde eine neue Vereinbarung zur Förderung der Wohnberatungsstellen zwischen Land und Landesverbänden der Pflegekassen geschlossen. Die bisherige Drittfinanzierung (1/3 der anrechnungsfähigen Kosten durch Land, Pflegekassen und Kommune) wird ersetzt durch eine Förderung der Wohnberatung Pflegebedürftiger mittels Fallpauschalen (Kostenträger: Pflegekassen) und eine Förderung der Wohnberatung Nicht-Pflegebedürftiger mittels Festbeträgen (Kostenträger: Land und Kommune). Diese Vereinbarung zwischen Land NW und Landesverbänden der Pflegekassen gilt - nach der Erprobungsphase in 2001 - unbefristet und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Förderung der Wohnberatung Nicht-Pflegebedürftiger durch das Landes wird nach den geltenden Richtlinien jeweils für ein Jahr im Voraus bewilligt, unter der Voraussetzung, dass die Stadt Wuppertal sich ebenfalls zur Förderung verpflichtet.

In der Vergangenheit wurden die politischen Gremien der Stadt jährlich um Zustimmung zur kommunalen Förderung der Wohnberatung gebeten (s. DRS.-Nr. 6005/97, 6000/99, 6400/00, 6405/01); dementsprechend wurde auch jährlich ein neuer Vertrag zwischen Stadt Wuppertal und den Trägern der WohnBa abgeschlossen.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands schlägt die Verwaltung vor, einen Vertrag zur kommunalen Förderung der WohnBa mit unbefristeter Geltungsdauer abzuschließen (rückwirkend ab 01.01.2002). Der entsprechende Vertragspassus wurde unter § 13 entsprechend geändert.

Kosten und Finanzierung

Die Höhe der kommunalen Förderung berechnet sich nach einem vorgegebenen Schlüssel. Im Haushaltsplan 2002/2003 sind unter der HHST 4110-736.0200.4 „Städt. Kostenanteil Wohnberatungsstelle für Ältere“ für das Jahr 2002 € 37.850,-, im Jahre 2003 € 38.850,- zur Förderung der Wohnberatungsstelle Wuppertal eingeplant.

Anlage zur Drs.-Nr. VO / 0495 / 02

Öffentlich - rechtlicher Vertrag

zur Einrichtung und Durchführung
einer Beratungsstelle zur Wohnberatung
(nachfolgend WohnBa genannt)

Zwischen der

Stadt Wuppertal, 42269 Wuppertal - vertreten durch den Oberbürgermeister, vertreten durch den Geschäftsbereich Soziales, Jugend & Integration, Neumarkt 10, 42103 Wuppertal (nachfolgend Stadt genannt)

und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege

Humanitas-Organisation für Sozialarbeit und Jugendhilfe e.V. - vertreten durch den Landesvorstand NRW, Küferstr. 1, 44135 Dortmund

sowie

Paritätische Hilfe e.V. - vertreten durch den Vorstand, Chlodwigstr. 30, 42119 Wuppertal

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag dient der Fortführung des Projekts Wohnberatung für pflegebedürftige und nichtpflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen durch Vorhaltung einer Beratungsstelle zur Wohnberatung in Wuppertal. Die Finanzierung hängt wesentlich von der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Landesverbänden der Pflegekassen ab, die auch eine Mitfinanzierung durch die Stadt vorsieht.

§ 1

Zweck und Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag dient der Sicherstellung eines qualifizierten Angebots der WohnBa in der Stadt Wuppertal i.S. des Katalogs der Aufgaben der Wohnberatung aus dem Jahre 2001. Der Katalog wird als Anlage 1 Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Die WohnBa dient der Erfüllung der Aufgaben gem. Anlage 1. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung, ggf. auch in der anzupassenden häuslichen Umgebung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fach- und Institutionsberatung
- Vermittlungs- und Vernetzungsarbeit

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist durch die Träger der WohnBa ein eigenes Beratungsbüro bereitzustellen.

(3) Die Leistungen der WohnBa sind für Personen, die nicht pflegebedürftig i.S. des SGB XI sind, kostenfrei zu erbringen.

§ 3

Träger der WohnBa

(1) Die beteiligten Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die Humanitas-Organisation e.V. und die Paritätische Hilfe e.V., bilden zur Durchführung der WohnBa eine Arbeitsgemeinschaft, die „AG Paritätische Hilfe - Humanitas“ und im Vertrag nachfolgend abgekürzt „Arbeitsgemeinschaft“ genannt wird.

(2) Die Außendarstellung der WohnBa hat die gemeinsame Trägerschaft der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in allen Bereichen zu verdeutlichen (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Visitenkarten, Briefköpfe etc.). Die WohnBa macht ausschließlich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben.

§ 4

Neutralitätspflicht

Die Beratung hat sich ausschließlich am Wohl der Ratsuchenden zu orientieren. Sie erfolgt deshalb neutral, d.h. träger- und produktunabhängig.

§ 5

Personalausstattung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hält für die Erfüllung der Aufgaben der WohnBa den Anforderungen der Tätigkeiten entsprechend qualifiziertes Personal bereit. Die WohnBa ist für den Vertragszeitraum mit mindestens eineinhalb hauptamtlichen und maximal zwei hauptamtlichen Stellen auszustatten. Die personelle Mindestausstattung ist durch eine hauptamtliche Stelle für eine/n Sozialarbeiter/in, Sozialpädagen/in oder vergleichbar Qualifizierte zu realisieren. Die zweite (halbe oder Vollzeit-) Stelle soll baulich- technisch ausgerichtet sein.

(2) Die in der WohnBa beschäftigten Mitarbeiter/innen sind ausschließlich zur Durchführung der Wohnberatung einzusetzen.

§ 6

Kooperation und Zusammenarbeit

Alle Vertragsbeteiligten verpflichten sich zum kooperativen Zusammenwirken auf allen Ebenen. Die WohnBa bietet den relevanten Kooperationspartnern (Pflegeberatung gem. § 4 PfG NW, Pflegekassen und MDK, freien und städtischen Trägern sowie privaten Anbietern von Pflegeleistungen, anderen Beratungsträgern etc.) an, verbindliche Verfahren der Zusammenarbeit zu vereinbaren.

§ 7

Wirkungsbereich

(1) Um eine effektive und den Kapazitäten der Einrichtung entsprechende Beratungstätigkeit sicherzustellen, beschränkt sich die Arbeit der WohnBa auf das Gebiet der Stadt Wuppertal; dies gilt sowohl für die individuelle Beratung als auch für die Öffentlichkeitsarbeit und Fach- sowie Institutionenberatung.

(2) Stadtteilorientierte Beratungsangebote sind sicherzustellen.

§ 8

Berichterstattungspflicht

Die WohnBa berichtet der Stadt Wuppertal und der Pflegekonferenz jährlich zum Jahresende über ihre Arbeit. Die Berichterstattung zu den Zielen und Aufgaben der WohnBa gem. § 2 dieses Vertrages erfolgt nach Vorgaben der Stadt Wuppertal.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Wohnberatung erfolgt durch öffentliche Zuschüsse und Eigenmittel der Arbeitsgemeinschaft. Die Zuschüsse der Pflegekassen für die Beratung pflegebedürftiger Personen und die des Landes sowie der Stadt für die Beratung nichtpflegebedürftiger Personen hat die Arbeitsgemeinschaft in eigener Verantwortung zu beantragen. Die Höhe des Zuschusses der Stadt richtet sich nach den Absätzen 2 und 3.

(2) An der Finanzierung der Beratung nichtpflegebedürftiger Personen durch die WohnBa beteiligt sich die Stadt neben dem Land Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe der zwischen dem Land und den Pflegekassen getroffenen Vereinbarung in Höhe von 50% des pauschal ermittelten Gesamtaufwandes pro förderfähiger Vollzeitstelle. Dabei ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von 1,34 förderungsfähigen Vollzeitstellen auszugehen; der Umfang förderungsfähiger Vollzeitstellen kann sich nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Pflegekassen und dem Land Nordrhein-Westfalen ändern und wird für den Zuschuss der Stadt in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Dieser Vertrag verpflichtet die Stadt nicht, einer deutlichen, für sie nachteiligen Veränderung der Vereinbarung zwischen dem Land und den Pflegekassen zuzustimmen.

(3) Bei der Vereinbarung legen Land und Pflegekassen als Bemessungsgrundlage für den Gesamtaufwand pro förderungsfähiger Vollzeitstelle den Berechnungsschlüssel zum Festbetrag gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung für die Wohnberatung für nichtpflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein – Westfalen zu Grunde. Die in Satz 1 genannten Richtlinien werden als Anlage 2 Bestandteil des Vertrages.

§ 10

Abrechnungsverfahren

(1) Der Arbeitsgemeinschaft werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage der jeweiligen Jahresrechnung des Vorjahres gezahlt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, am Ende eines Haushaltsjahres (= Kalenderjahr) eine Gesamtabrechnung zu erstellen und diese der Stadt in Form eines Verwendungsnachweises vorzulegen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist der Einsatz der förderungsfähigen Stellenanteile für die Wohnberatung für nichtpflegebedürftige Bürger/innen zu

belegen. Eine Endabrechnung erfolgt aufgrund der Prüfung der bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichenden Verwendungsnachweise durch die Stadt.

(3) Die Stadt hat unabhängig von der Prüfungsverantwortlichkeit der Arbeitsgemeinschaft und anderer Zuschussgeber das Recht, die Richtigkeit des Verwendungsnachweises ggf. anhand der Originalunterlagen zu überprüfen. Diese Unterlagen sind der Stadt bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Originalunterlagen sind von einem der Stadt zu benennenden Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mindestens fünf Kalenderjahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

§ 11 Datenschutz

Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung der Wohnberatung sicherzustellen.

§ 12 Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der von der WohnBa wahrgenommenen Aufgaben entstehen, haftet die Arbeitsgemeinschaft und stellt die Stadt von jeder Haftung und Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 13 Vertragsbeginn und -dauer

(1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Förderzusage des Landes, bzw. seines Beauftragten zum 01.01.2002 wirksam und endet am 31.12.2002. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht die Stadt oder die Arbeitsgemeinschaft mindestens sechs Monate vor Ablauf des Jahres der Verlängerung widerspricht. Für den Fall, dass die Vereinbarung zwischen dem Land und den Pflegekassen zur Finanzierung der Wohnberatung in einer Weise geändert wird, dass die Stadt einen erheblich höheren Anteil finanzieren müsste und die Stadt deshalb der Vereinbarung nicht zustimmt, kann sie den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Ablehnung der Zustimmung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.

(2) Verletzt die Arbeitsgemeinschaft oder die von ihr mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Personen die vertraglich übernommenen Pflichten oder bestehen sonst begründete Zweifel an der fachlichen oder wirtschaftlichen Erfüllung der übernommenen Aufgaben, wird die Stadt die Arbeitsgemeinschaft bzw. den maßgeblichen Träger vor einer Kündigung zunächst schriftlich unter angemessener Fristsetzung abmahnen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Widerspruch und Kündigung haben schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der anderen Vertragspartei/den anderen Vertragsparteien maßgeblich.

§ 14 Schlußbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

(2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berühren. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt.

Stadt Wuppertal
vertreten durch den Oberbürgermeister

Wuppertal, den .2002 i.V.

.....

Geschäftsbereichsleiter Soziales, Jugend & Integration

i.A.

.....

Ressortleiter Jugendamt und Soziale Dienste

Humanitas - Organisation für Sozialarbeit und Jugendhilfe e.V., Dortmund
vertreten durch den Landesvorstand NRW

Dortmund, den .2002

Paritätische Hilfe e.V., Wuppertal
vertreten durch den Vorstand

Wuppertal, den .2002

Zum Vertrag gehörige Anlagen:

Anlage 1: Aufgaben der Wohnberatung (Stand 2001)

Anlage 2: Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung des Modellprojekts „Wohnberatung für nichtpflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger in NRW